

Satzungsändernde Anträge zum Bezirkstag 2022 – Versionsvergleich und Beschlusstext (TOP 6.1.1 und TOP 6.1.2)

TOP 6.1.1 – „Digitale Versammlungen“

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
<p>§ 6 – Beschlussfassung</p> <p>(1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des BSV W-E keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des BSV W-E mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mit einem Viertel der Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.</p>	<p><i>[Keine Änderung geplant; Abdruck hier nur zur Vollständigkeit der Darstellung der unten genannten Änderungen.]</i></p>	<p>§ 6 – Beschlussfassung</p> <p>(1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des BSV W-E keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des BSV W-E mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mit einem Viertel der Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.</p>
<p>(2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des BSV W-E ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt werden; Be-</p>	<p>(2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des BSV W-E ordnungsgemäß geladen wurde.</p> <p>(3) Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen in einem textba-</p>	<p>(2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des BSV W-E ordnungsgemäß geladen wurde.</p> <p>(3) Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung in einem textbasierten Verfahren ersetzt werden; Berechnungsgrundlage für</p>

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
<p>rechnungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.</p>	<p>sierten Verfahren ersetzt werden; Berechnungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.</p>	<p>die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.</p>
<p>In das schriftliche Verfahren sind alle Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums mit ihrer dem BSV W-E bekanntgegebenen Anschrift einzubeziehen. Die Abstimmung kann per Brief, Telefax oder in gem. Signaturgesetz gesichertem Verfahren über die elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Überlegungsfrist bis zur Abgabe der Stimme soll eine Woche betragen, sofern sich die Abstimmenden nicht ausdrücklich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklären. Die Abgabe der Stimmen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, der das Ergebnis der Abstimmung ermittelt und es den Angehörigen des Gremiums per</p>	<p>In das schriftliche textbasierte Verfahren sind alle Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums mit ihrer ihren dem BSV W-E bzw. dem LSN bekanntgegebenen Anschrift Kontaktdaten einzubeziehen. Die Abstimmung kann per Brief, Telefax oder in gem. Signaturgesetz gesichertem Verfahren¹ über die elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Überlegungsfrist bis zur Abgabe der Stimme soll mindestens eine Woche betragen, sofern sich die Abstimmenden nicht ausdrücklich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklären. Die Abgabe der Stimmen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, der das Ergebnis der</p>	<p>In das textbasierte Verfahren sind alle Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums mit ihren dem BSV W-E bzw. dem LSN bekanntgegebenen Kontaktdaten einzubeziehen. Die Abstimmung kann per Brief, Telefax oder über die elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Überlegungsfrist bis zur Abgabe der Stimme soll mindestens eine Woche betragen, sofern sich die Abstimmenden nicht ausdrücklich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklären. Die Abgabe der Stimmen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, der das Ergebnis der Abstimmung ermittelt und es den Angehörigen des Gremiums per Brief, Telefax oder</p>

¹ Die gelb unterlegte Streichung war in der Antragsbegründung bereits vorgestellt, jedoch in den im Berichtsheft abgedruckten Änderungsentwurf des Satzungstextes noch nicht eingearbeitet worden.

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
Brief, Telefax oder über die elektronischen Medien zur Kenntnis bringt.	<p>Abstimmung ermittelt und es den Angehörigen des Gremiums per Brief, Telefax oder über die elektronischen Medien zur Kenntnis bringt.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt diese Regelung auch für Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p>	<p>über die elektronischen Medien zur Kenntnis bringt.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt diese Regelung auch für Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p>
(3) Die Beschlüsse des BSV W-E sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.	(4) Die Beschlüsse des BSV W-E sind schriftlich niederzulegen in Textform zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen freizugeben .	(4) Die Beschlüsse des BSV W-E sind in Textform zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer freizugeben.
	(5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,	(5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
	<p>2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.</p> <p>Gleiches gilt für die Teilnahme von Funktionsträgern an den Zusammenkünften von Organen und Gremien.</p>	<p>2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.</p> <p>Gleiches gilt für die Teilnahme von Funktionsträgern an den Zusammenkünften von Organen und Gremien.</p>
	<p>(6) Die vorgenannten Regelungen gelten ausdrücklich auch für den Bezirkstag (§ 9) und den Jugendtag (§ 11).</p>	<p>(6) Die vorgenannten Regelungen gelten ausdrücklich auch für den Bezirkstag (§ 9) und den Jugendtag (§ 11).</p>
<p>§ 9 – Bezirkstag</p> <p>[...]</p> <p>(5) Anträge an den Bezirkstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Kreise des BSV W-E in Textform weiterzuleiten.</p>	<p>§ 9 – Bezirkstag</p> <p>[...]</p> <p>(5) Anträge an den Bezirkstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung in Textform an die den in der Einberufung genannten Verbandsanschrift Verbandskontakt zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an allen Mitgliedsvereinen, Fachausschüssen und Kreisen des</p>	<p>§ 9 – Bezirkstag</p> <p>[...]</p> <p>(5) Anträge an den Bezirkstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit Begründung in Textform an den in der Einberufung genannten Verbandskontakt zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis zwei Wochen vor dem Verbandstag allen Mitgliedsvereinen, Fachausschüssen und Kreisen des BSV W-E in Textform zur Verfügung zu stellen.</p>

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
	BSV W-E in Textform weiterzuleiten zur Verfügung zu stellen.	
[...]	[...] (7) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung (Bezirkstag) einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.	(7) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung (Bezirkstag) einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
§ 13 – Jugendtag [...] (3) Der Jugendtag findet alle zwei Jahre vor dem Bezirkstag statt; es gelten die Ladungsfristen des Bezirksstages.	§ 13 – Jugendtag [...] (3) Der Jugendtag findet alle zwei Jahre vor dem Bezirkstag statt; es gelten die Ladungsfristen und -modalitäten des Bezirksstages.	§ 13 – Jugendtag [...] (3) Der Jugendtag findet alle zwei Jahre vor dem Bezirkstag statt; es gelten die Ladungsfristen und -modalitäten des Bezirkstages.

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
<p>§ 17 – Auflösung, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des BSV W-E kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.</p>	<p>§ 17 – Auflösung, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des BSV W-E kann nur auf einem zu diesem Zweck als Präsenzveranstaltung einberufenen Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.</p>	<p>§ 17 – Auflösung, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des BSV W-E kann nur auf einem zu diesem Zweck als Präsenzveranstaltung einberufenen Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.</p>

TOP 6.1.2 – „Redaktionelle Änderungen“

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
<p>§ 4, Absatz 1 [Mitglieder, Untergliederungen]</p> <p>(1) Mitglieder im BSV W-E sind alle Mitglieder des LSN, die ihren Sitz im Bereich des Regierungsbezirks Weser-Ems haben.</p>	<p>§ 4, Absatz 1 [Mitglieder, Untergliederungen]</p> <p>(1) Mitglieder im BSV W-E sind alle Mitglieder des LSN, die ihren Sitz im Bereich des ehe-maligen Regierungsbezirks Weser-Ems haben.</p>	<p>§ 4, Absatz 1</p> <p>(1) Mitglieder im BSV W-E sind alle Mitglieder des LSN, die ihren Sitz im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems haben.</p>
<p>§ 9, Absatz 4 [Bezirkstag]</p> <p>(4) Der Bezirksstag findet jeweils in den geraden Jahren in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ des DSV einzuberufen; die Veröffentlichung muss entweder die Tagesordnung beinhalten oder die Angabe einer Internetadresse, unter der die Tagesordnung veröffentlicht ist.</p>	<p>§ 9, Absatz 4 [Bezirkstag]</p> <p>(4) Der Bezirksstag findet soll jeweils in den geraden Jahren in der Zeit bis zum 30. Juni stattfinden; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ des DSV einzuberufen; die Veröffentlichung muss entweder die Tagesordnung beinhalten oder die Angabe einer Internetadresse, unter der die Tagesordnung veröffentlicht ist.</p>	<p>§ 9, Absatz 4</p> <p>(4) Der Bezirkstag soll jeweils in den geraden Jahren in der Zeit bis zum 30. Juni stattfinden; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ des DSV einzuberufen; die Veröffentlichung muss entweder die Tagesordnung beinhalten oder die Angabe einer Internetadresse, unter der die Tagesordnung veröffentlicht ist.</p>
<p>§ 12, Absatz 3 [Fachausschüsse]</p>	<p>§ 12, Absatz 3 [Fachausschüsse]</p>	<p>§ 12, Absatz 3</p>

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
<p>(3) Die Fachausschüsse des BSV W-E setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem vom Bezirkstag gewählten Vorsitzenden, - den Sachbearbeitern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden für die in der Geschäftsordnung bestimmten Sachgebiete berufen werden, <p>die alle gleiches Stimmrecht haben.</p>	<p>(3) Die Fachausschüsse des BSV W-E setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem ihrem vom Bezirkstag gewählten Vorsitzenden, - den Sachbearbeitern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden für die in der Geschäftsordnung bestimmten Sachgebiete berufen werden, <p>die alle gleiches Stimmrecht haben.</p>	<p>(3) Die Fachausschüsse des BSV W-E setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihrem vom Bezirkstag gewählten Vorsitzenden, - den Sachbearbeitern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden für die in der Geschäftsordnung bestimmten Sachgebiete berufen werden, <p>die alle gleiches Stimmrecht haben.</p>
<p>§ 17, Absatz 2 [Auflösung, Vermögensanfall]</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BSV W-E oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BSV W-E an den LSN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports im Regierungsbezirk Weser-Ems zu verwenden hat.</p>	<p>§ 17, Absatz 2 [Auflösung, Vermögensanfall]</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BSV W-E oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BSV W-E an den LSN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems zu verwenden hat.</p>	<p>§ 17, Absatz 2</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BSV W-E oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BSV W-E an den LSN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems zu verwenden hat.</p>
<p>Abschnitt X, 1. Absatz [Satzungsänderungen durch den Vorstand]</p>	<p>Abschnitt X, 1. Absatz [Satzungsänderungen durch den Vorstand]</p>	<p>Abschnitt X, 1. Absatz</p>

Bisheriger Satzungstext	Beantragte Änderungen	Satzungstext zur Beschlussfassung
<p>Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die aufgrund der Beschlüsse eines Bezirkstages notwendig werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die aufgrund der Beschlüsse eines Bezirkstages notwendig werden oder aus sprachlich-redaktionellen Gründen angezeigt sind.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die aufgrund der Beschlüsse eines Bezirkstages notwendig werden oder aus sprachlich-redaktionellen Gründen angezeigt sind.</p> <p>[...]</p>